Bayerische Apothekerversorgung
Bayerische Versorgungskammer

Verwaltungsgebäude: Arabellastr. 31, 81925 München
Telefon: (089) 9235-7100 (oder Durchwahl-Nr. laut Begleitschreiben)
Telefax: (089) 9235-7041

Postanschrift: Postfach 81 01 09, 81901 München
E-Mail: bapv@versorgungskammer.de
Internet: www.bapv.de

Kurz-Info 2014

München, im Januar 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Kurz-Info möchten wir Sie über die im Jahr 2014 geltenden Beitragswerte* und über weitere Entwicklungen Ihres Versorgungswerks informieren.

1. Pflichtbeiträge 2014

Beitragsbemessungsgrenze:	**5.950,00 €**	Beitragssatz:	**18,90 %**

Monatliche Beiträge:

Höchstbeitrag:	**1.124,55 €**	Mindestbeitrag:	**140,50 €**
70 % des Höchstbeitrags	**787,18 €**	halber Mindestbeitrag	**70,25 €**
40 % des Höchstbeitrags	**449,82 €**		

Selbständige Apotheker/innen zahlen grundsätzlich den Höchstbeitrag, auf Antrag (ohne Nachweis des Jahresgewinns) 70 % des Höchstbeitrags. Eine weitergehende Beitragsermäßigung (18,9 % aus dem Gewinn, mindestens 40 % des Höchstbeitrags) wird auf Antrag gewährt, wenn die Jahresgewinngrenze in Höhe von 49.980,00 € nachweislich nicht erreicht wird. Bitte bedenken Sie, dass geringere Beitragszahlungen auch zu niedrigeren Versorgungsansprüchen führen. Soweit Ihnen dies finanziell möglich ist, empfehlen wir Ihnen deshalb, den Regelbeitrag, d.h. Höchstbeitrag, zu zahlen.

2. Informationen zum Befreiungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB VI

Zu den wesentlichen Änderungen, die sich durch die Entscheidungen des BSG vom 31.10.2012 ergeben haben, haben wir Sie in der letztjährigen Kurz-Info informiert.

Eine Besonderheit gilt für Beschäftigungen, die vor dem 31.10.2012 aufgenommen worden sind: Nach einer Presseerklärung der Deutschen Rentenversicherung Bund vom Mai 2013 muss in einem klassischen Berufsfeld erst bei einem Beschäftigungswechsel zwingend ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden. Für die bisherige Tätigkeit muss kein neuer Befreiungsantrag gestellt werden. Hier genießen Sie Vertrauensschutz und der früher einmal ausgestellte Befreiungsbescheid gilt auch für Ihre jetzige Tätigkeit weiter, sofern die übrigen Befreiungsvoraussetzungen (Pflichtmitgliedschaft in Berufskammer und Versorgungswerk sowie berufsspezifische Tätigkeit) vorliegen. Sie müssen daher erst bei einem Arbeitgeber- bzw. Tätigkeitswechsel einen neuen Befreiungsantrag stellen.

Die Verfahrensweise für Berufsangehörige, die außerhalb des klassischen Berufsfelds tätig sind und noch über keinen Befreiungsbescheid für ihre derzeit ausgeübte Beschäftigung verfügen, ist noch nicht abschließend geklärt. Es zeichnet sich jedoch ab, dass auch für die aktuelle Tätigkeit ein Befreiungsantrag gestellt werden muss. Bitte beachten Sie hierzu auch die Ausführungen der o.g. Presseerklärung.

Sobald uns weitere Informationen vorliegen, werden wir Sie über unsere Homepage informieren.

* Stand bei Drucklegung im Dezember 2013

Wenn Sie Ihre derzeitige Beschäftigung **nach** dem 31.10.2012 aufgenommen haben und bereits wirksam von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind oder aktuell die Befreiung schon beantragt haben, müssen Sie nichts veranlassen.

3. Änderung des Finanzierungssystem/Satzungsänderung

Über die Hintergründe und den Auswirkungen der Änderung des Finanzierungssystems ab 01.01.2015 haben wir Sie im November 2013 durch ein Sonderrundschreiben informiert. Die zur Umsetzung notwendige Satzungsänderung hat der Landesausschuss ebenfalls in seiner Sitzung im Oktober 2013 beschlossen. Das Sonderrundschreiben wurde in das Internet unter der Rubrik oDPV – Offenes Deckungsplanverfahren eingestellt. Sobald die Satzung genehmigt, ausgefertigt und veröffentlicht ist, wird sie ebenfalls in das Internet unter www.bapv.de eingestellt.

4. Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

Prüfen Sie bitte, ob die Versorgung, die Sie aufgrund Ihrer Pflichtbeiträge zu erwarten haben, Ihrem Sicherungsbedürfnis für das Alter, für Berufsunfähigkeit und für Ihre Angehörigen genügt. Infolge der Einführung der nachgelagerten Besteuerung durch das Alterseinkünftegesetz unterliegen die Renten der Bayerischen Apothekerversorgung in zunehmenden Umfang der Einkommensteuer. Dies kann zum Teil zu einer deutlichen Reduzierung der künftigen Nettorente führen. Allerdings können Beiträge zur Bayerischen Apothekerversorgung im Rahmen des sog. Sonderausgabenabzugs steuerlich geltend gemacht werden. Sofern Sie noch finanziellen Spielraum haben, können Sie durch freiwillige Mehrzahlungen Ihre Versorgungsanwartschaft steigern.

Der für 2014 mögliche Betrag für freiwillige Mehrzahlungen ermittelt sich aus der Einzahlungshöchstgrenze 2014 abzüglich der Pflichtbeiträge 2014. Die Einzahlungshöchstgrenze 2014 beläuft sich auf **33.736,50 €**. Freiwillige Mehrzahlungen werden durch Überweisung des Geldbetrags an das Versorgungswerk unter Angabe der Mitgliedsnummer und des Verwendungszwecks „Freiwillige Mehrzahlung“ abgekürzt „FMZ“ geleistet. Eine „Anmeldung“ der Zahlung ist nicht erforderlich. Selbstverständlich können im Laufe des Jahres mehrere freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden. Unsere Bankverbindung können Sie u. a. diesem Schreiben entnehmen. Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite unter der Rubrik Aktuelles.

Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge können dagegen nicht zum Versorgungswerk gezahlt werden; ebenso ist der Abschluss einer Direktversicherung zum Versorgungswerk nicht möglich.

5. Geschäftsjahr 2012

Die wichtigsten Daten: Dem Versorgungswerk gehörten am 31.12.2012 25.405 aktive Mitglieder sowie 10.077 Ruhegeldempfänger und Hinterbliebene an. Das Beitragsaufkommen betrug 198,7 Mio. €, die Versorgungsleistungen beliefen sich auf 198,9 Mio. €. Die Kapitalanlagen erreichten Ende 2012 den Stand von 7.038,7 Mio. €; sie dienen als Rücklage für laufende und künftige Versorgungsleistungen. Der Geschäftsbericht für das Jahr 2012 liegt vor. Mitglieder können ihn beim Versorgungswerk anfordern.

6. Dynamisierung

In seiner Sitzung am 14./15. Oktober 2013 hat der Landesausschuss beschlossen, die **im Anwartschaftsverband 3** (AV 3) erworbenen Anwartschaften (Rechnungszins 2,5 %) zum 01. Januar 2014 um 0,75 % zu erhöhen.

Auf weitere Dynamisierungen hat der Landesauschuss vor dem Hintergrund der weiterhin nachhaltig negativen Zinserwartungen auf den Kapitalmärkten zugunsten der Stärkung der Reserven und der Risikotragfähigkeit des Versorgungswerks verzichtet.

7. Single Euro Payment Area (SEPA)

Die Bayerische Apothekerversorgung hat ab November 2013 das bisherige Lastschriftverfahren auf das

SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erfolgreich umgestellt.

Wenn Sie als Selbständiger oder sog. Festbeitragszahler eine Einzugsermächtigung erteilt haben, buchen wir Ihre Beiträge – wie bisher – weiterhin jeweils zum Monatsende vom bekannten Konto ab. Sie brauchen nichts zu unternehmen.

Änderungen haben sich aber für Angestellte ergeben: Wir haben das Bankeinzugsverfahren für Beiträge aus dem Beschäftigungsverhältnis als Angestellter zum 31. Dezember 2013 einstellt; die Hintergründe sind auf unserer Webseite unter „Aktuelles“ näher erläutert. Der betroffene Personenkreis wurde bereits im September 2013 individuell informiert. Ihre Beiträge aus dem Beschäftigungsverhältnis als Angestellter sind ab dem 1. Januar 2014 per Einzelüberweisung oder auch per Dauerauftrag zu entrichten. Wir empfehlen Ihnen, mit Ihrem Arbeitgeber zu vereinbaren, dass dieser den Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung einbehält und zusammen mit dem Arbeitgeberanteil (=gesamter Rentenversicherungsbeitrag) direkt an das Versorgungswerk abführt.

8. Hinweise zur Einzahlung

Die Pflichtbeiträge zur Bayerischen Apothekerversorgung werden zum Ende des jeweiligen Kalendermonats fällig; eine gesonderte Rechnung wird nicht gestellt. Die Mahngebühr beträgt 5,00 €.

Bei Einzahlungen **im Einzelfall** geben Sie bitte Ihre **Mitgliedsnummer,** Ihren **Namen** und den **Verwendungszweck** (Pflichtbeitrag für Zeitraum bzw. freiwillige Mehrzahlung) an.

Beispiele: W434/087654/0370, Maria Musterfrau, Pflichtbeitrag 01/2014
W434/098765/0379, Max Mustermann, freiwillige Mehrzahlung

Wenn Sie als **Arbeitgeber/in** die Beiträge für Ihre Mitarbeiter/innen abführen, geben Sie bei den Überweisungen im Verwendungszweck bitte stets an erster Stelle den Buchstaben „**B**“ gefolgt von Ihrer **eigenen Betriebsnummer** an, unter der Sie auch die elektronischen Monatsmeldungen übermitteln.
Zusätzlich kann der **Beitrags-/Zahlmonat** (Buchstabe „**Z**“ gefolgt von Jahr und Monat in der Form „JJJJMM“) ergänzt werden.

Beispiele: B12345678
B12345678Z201401

9. Allgemeine Hinweise

9.1 Beitragsübernahme durch die Agenturen für Arbeit

Für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld übernehmen die Agenturen für Arbeit i.d.R. die Beitragszahlung zum Versorgungswerk. Wir raten Ihnen dringend, den Antrag auf Beitragsübernahme zugleich mit dem Antrag auf Leistungen bei der Agentur für Arbeit zu stellen.

9.2 Beitragspflicht bei Bezug von Arbeitslosengeld II (Hartz IV)

Mitglieder bleiben auch während des Bezugs von Arbeitslosengeld II beitragspflichtig. Die Agenturen für Arbeit übernehmen für Arbeitslosengeld II – Empfänger allerdings keine Beiträge mehr zum Versorgungswerk. Zur Bayerischen Apothekerversorgung ist dann der Mindestbeitrag, auf Antrag der halbe Mindestbeitrag zu entrichten.

9.3 Beitragsübernahme durch die Pflegekasse

Für ehrenamtlich Pflegende ist in aller Regel eine Beitragsübernahme aus dem Pflegegeld zum Versorgungswerk möglich. Bitte setzen Sie sich gegebenenfalls mit der Pflegekasse in Verbindung.

9.4 Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Gesetzgeber hat die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen weiter ausgebaut. Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter www.bapv.de (Aktuelles / Rubrik Sonderinformation).

Auskunft zum Verfahren sowie die zur Antragstellung notwendigen Unterlagen erhalten Sie schriftlich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (Anschrift: Postfach, 10704 Berlin), den örtlichen Auskunft- und Beratungsstellen und auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung Bund (www.deutsche-rentenversicherung.de).

9.5 Nachzahlungsmöglichkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung prüfen!

Die Möglichkeit, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuzahlen, falls dort die Wartezeit noch nicht erfüllt ist, wurde weiter verbessert (§ 282 SGB VI neu). Da hierbei Fristen zu beachten sind, sollten Sie sich zeitnah bei einer der Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung erkundigen.

9.6 Mitglieder in Ausübung einer nichtpharmazeutischen Tätigkeit

Falls Sie in eine nichtpharmazeutische Tätigkeit wechseln, dürften sich Änderungen in der Höhe der zur Bayerischen Apothekerversorgung zu entrichtenden Pflichtbeiträge ergeben. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall möglichst frühzeitig mit uns in Verbindung.

9.7 Aufnahme einer Tätigkeit oder Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der BApV

Zur Vermeidung von Nachteilen, die Ihnen z.B. durch verspätete Meldungen entstehen können, bitten wir Sie, bei Aufnahme einer Tätigkeit oder Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der BApV sich mit der dort zuständigen Apothekerkammer und dem dort zuständigen Versorgungswerk in Verbindung zu setzen.

9.8 Informationstätigkeit der Bayerischen Apothekerversorgung

Informationen erhalten Sie telefonisch und schriftlich. Sie finden uns auch im Internet. Zu einem persönlichen Beratungsgespräch besteht Gelegenheit in unserem Bürogebäude in München und bei den Sprechtagen an zentralen Orten in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Die genauen Termine für 2014 geben wir in der Fachpresse und unsere Internet-Homepage bekannt.
Informationen über die Bayerische Apothekerversorgung sollten Sie im eigenen Interesse direkt beim Versorgungswerk einholen; nur hier erhalten Sie verbindliche und zutreffende Auskünfte.
Auskünfte über Ihren eigenen Versorgungsstatus in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie vom hierfür zuständigen Versorgungsträger (i.d.R. Deutschen Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin oder deren örtlichen Auskunfts- und Beratungsstellen). Dem Versorgungswerk sind zu Fragen des Sozialversicherungsrechts keine verbindlichen Äußerungen möglich.

Mit freundlichen Grüßen
und besten Wünschen für ein erfolgreiches Jahr 2014

Ihre
Bayerische Apothekerversorgung

Bankverbindungen:

Bayerische Landesbank	IBAN: DE58 7005 0000 0000 0240 02 BIC: BYLADEMMXXX (BLZ 700 500 00 Kto.-Nr. 24 002)
apoBank	IBAN: DE93 3006 0601 0001 1337 72 BIC:DAAEDEDDXXX (BLZ 300 606 01 Kto.-Nr. 00 01 133 772)

Die Bayerische Apothekerversorgung behält sich sämtliche Urheberrechte vor. Insbesondere sind Vervielfältigungen jeglicher Art, auch auszugsweise, sowie eine Weitergabe nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bayerischen Apothekerversorgung zulässig.